



**Preisblatt über die Lieferung und den Bezug von elektrischer Energie  
 für Kunden mit registrierender Leistungsmessung im Zuge einer  
 "Übergangsversorgung mit Strom"**

Preisstand: 01.01.2026

Anwesen:

Vertrieblicher Arbeitspreis	Vertrieblicher Grundpreis
[ (EPEX-DA / 10) + 0,51 ] x 1,1 Cent/kWh	189,75 €/Monat
<b>zuzüglich</b>	
▶ KWKG-Umlage	0,446 Cent/kWh
▶ Umlage für besondere Netznutzung	1,559 Cent/kWh *
▶ Offshore-Netzumlage gem. §17f EnWG	0,941 Cent/kWh
▶ Umlage gem. § 18 AbLaV	0,000 Cent/kWh
▶ Stromsteuer	2,050 Cent/kWh
▶ Entgelte für Netznutzung, Messung, Messdienstleistung und Konzessionsabgabe gemäß Preisblatt des Netzbetreibers/Messstellenbetreibers	

EPEX-DA bedeutet EPEX Spot Auction DayAhead 1/4 h, Settlement in EUR/MWh

Für die Ermittlung des zur Abrechnung des Strom-Energieverbrauchs maßgeblichen Preises wird der monatliche Lastgang mit den jeweiligen stündlichen EPEX-DA bewertet. Der sich daraus ergebende mengengewichtete Durchschnitts-EPEX-DA wird dann in die Preisformel eingesetzt.

\* bis zur Menge von 1 Mio kWh/a, darüber 0,050 Cent/kWh (Letztverbrauchergruppe B) oder 0,025 Cent/kWh (Letztverbrauchergruppe C) bei Vorliegen der entsprechenden Berechtigung.

Alle genannten Preise sind Nettopreise, denen die Umsatzsteuer (derzeit 19 %) hinzugerechnet wird.

Die Übergangsversorgung erfolgt zu den Allgemeinen Bedingungen und den Allgemeinen Preisen der Übergangsversorgung des jeweiligen Übergangsversorgers. Der Übergangsversorger hat die geltenden Allgemeinen Bedingungen und Allgemeinen Preise der Übergangsversorgung auf seiner Internetseite zu veröffentlichen. Er ist berechtigt, die Allgemeinen Bedingungen und Allgemeinen Preise jeweils zum ersten und zum 15. Tag eines Kalendermonats und ohne Einhaltung einer Frist anzupassen. Die Änderung wird frühestens nach der Veröffentlichung der geänderten Allgemeinen Bedingungen und Allgemeinen Preise auf der Internetseite des Übergangsversorgers wirksam. Der Übergangsversorger ist verpflichtet, auf seiner Internetseite die Allgemeinen Preise der Übergangsversorgung der letzten sechs Monate vorzuhalten.

./.

Im Falle des Wechsels des Übergangsversorgers auf Grund einer neuen Vereinbarung gelten die zum

Zeitpunkt des Wechsels maßgeblichen Bedingungen einer bestehenden Übergangsversorgung im Verhältnis des Letztverbrauchers mit dem bisherigen Übergangsversorger fort, bis dieses Rechtsverhältnis gemäß nachstehendem Absatz endet.

Die Übergangsversorgung eines Letztverbrauchers endet, ohne dass es einer Kündigung bedarf, mit dem Ablauf des Tages, der dem Tag vorausgeht, zu dem die Elektrizitäts- oder Gaslieferung auf Grundlage eines neuen Elektrizitäts- oder Gaslieferungsvertrages des Letztverbrauchers beginnt, spätestens jedoch drei Monate nach Beginn der Übergangsversorgung. Der Übergangsversorger kann für die Abrechnung der Elektrizitäts- oder Gaslieferung den Elektrizitäts- oder Gasverbrauch für den Zeitraum der Übergangsversorgung auf Grund einer rechnerischen Abgrenzung schätzen, soweit keine Verbrauchsermittlung nach § 40a Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 EnWG vorliegt.

Der Übergangsversorger ist berechtigt, den Elektrizitäts- oder Gasverbrauch des Letztverbrauchers in Zeitabschnitten nach Wahl des Übergangsversorgers abzurechnen, wobei die Zeitabschnitte nicht kürzer als ein Tag sein dürfen. Er ist berechtigt, von dem Letztverbraucher eine Zahlung bis zu fünf Werktagen im Voraus oder eine Sicherheit zu verlangen. Sofern der Letztverbraucher eine fällige Forderung nicht innerhalb von zwei Werktagen begleicht, ist der Übergangsversorger berechtigt, die Übergangsversorgung fristlos zu beenden. Der Übergangsversorger hat den Betreiber des Elektrizitäts- oder Gasverteilernetzes und den betroffenen Letztverbraucher über den Zeitpunkt der Beendigung der Übergangsversorgung des betroffenen Letztverbrauchers nach Satz 3 unverzüglich zu informieren. Im Falle des Satzes 3 und nach Zugang der Information nach Satz 4 ist der Betreiber des Elektrizitäts- oder Gasverteilernetzes berechtigt, die Versorgung des Letztverbrauchers unverzüglich zu unterbrechen. Erfolgt die Unterbrechung nicht innerhalb von 14 Werktagen nach Zugang der Information nach Satz 4, entfällt ab diesem Zeitpunkt das Recht des Betreibers des Elektrizitäts- oder Gasverteilernetzes nach Absatz 2 Satz 1. Der Übergangsversorger bleibt berechtigt, den bis zur Unterbrechung, längstens bis zum Ablauf der Frist nach Satz 6, angefallenen Elektrizitäts- oder Gasverbrauch gegenüber dem Letztverbraucher zu den Allgemeinen Bedingungen und den Allgemeinen Preisen der Übergangsversorgung abzurechnen.

Helmbrechts, den .....

Unterschrift Kunde